

Empfehlung zur Mischbarkeit verschiedener biologisch schnell abbaubarer Hydrauliköle untereinander und mit Mineralölen

Immer wieder tauchen von verschiedenen Anbietern von biologisch abbaubaren Ölen Bestätigungen auf, die das Vermischen verschiedener Produkte zum Teil uneingeschränkt erlauben. Bestätigungen dieser Art stehen im Widerspruch zu den diesbezüglichen Vorschriften von den meisten Komponenten- und Maschinenherstellern und enthalten i.d.R. keine Hinweise zur Verträglichkeit des Gemisches mit den Komponenten. Daher ist es im Regelfall sinnvoll eine Vermischung zu vermeiden bzw. technische und haftungsrechtlich relevante Punkte zu berücksichtigen.

Die für biologisch schnell abbaubare Druckflüssigkeiten relevanten Normen ISO 15'380 oder VDMA 24'568 beinhalten keine Hinweise, die das Vermischen verschiedener Produkte untereinander erlauben. Aus ökologischen Gründen darf, gemäss z.B. VDMA 24'569, der Mineralölanteil von 2% nicht überschritten werden. Darüber hinaus enthält das VDMA Einheitsblatt 24'568 keine Aussage hinsichtlich der Mischbarkeit und / oder Verträglichkeit vermischter Druckflüssigkeiten untereinander.

Aus gewährleistungsrechtlicher Sicht ist es nicht nur zu empfehlen, sondern sogar zwingend erforderlich, diesbezügliche Vorschriften von Maschinenlieferanten zu berücksichtigen. Aus den zahlreichen uns vorliegenden Einzelstellungen zitieren wir nachstehend 3 Aussagen von großen Baumaschinenlieferanten:

1. KOMATSU, Schreiben vom 12.08.2005:

„Eine Vermischung von verschiedenen HEES Ölen ist aus dem gleichen Grund, wie bei der Vermischung von biologisch abbaubaren HEES-Ölen mit Mineralölen, nicht gestattet. ... Eine Zuwiderhandlung bzw. Nichtbeachtung dieser Werksvorschrift führt unweigerlich zum Erlöschen sämtlicher Gewährleistungsansprüche.“

2. LIEBHERR, Service-Information vom 21.06.2005:

*„... Grundsätzlich ist eine Vermischung mit anderen Flüssigkeiten auf Basis HEES, HEPG, HETG oder HEPR bzw. Mineralöl **nicht gestattet**. ... Eventuelle Zusicherungen der Öllieferanten im Hinblick auf Mischbarkeit werden von der Fa. LIEBHERR nicht akzeptiert. Missachtung führt zum Entzug jeglicher Gewährleistungsansprüche. ... Die Vermischung von biologisch schnell abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten verschiedener Fabrikate ist untersagt, auch wenn eine Mischbarkeit von den Öllieferanten zugesichert wird. ... Wird dies nicht beachtet, erlischt **SOFORT** jeglicher Gewährleistungsanspruch.“*

3. ZEPPELIN (CAT), Schreiben vom 14.06.2000 – Bestätigung vom 11.08.2005:

„... Eine Vermischung verschiedener Esteröle können wir für unsere Geräte nicht zulassen.“

Jedes „Aufsplitten“ einer Bestätigung zur Mischbarkeit in nur technische oder nur umweltrelevante Gesichtspunkte entspricht nicht der logischen Erwartungshaltung der Maschinenanwender, die fast immer „mischbar“ und „verträglich“ gleichsetzen und sich sehr oft auch darauf verlassen, dass hinter solchen Bestätigungen Abklärungen mit den Maschinenherstellern existieren.

Unumstritten richtig sind lediglich die Empfehlungen, die für den Fall einer Produkteumstellung eine vollständige Entleerung des Systems und Spülung empfehlen. Jede andere empfohlene Vorgehensweise ist entweder technisch falsch (viele Bioöle aufgrund unterschiedlicher Basisöle und Additivierung vertragen sich tatsächlich nicht gut miteinander) oder kollidiert mit den Gewährleistungsbedingungen der Maschinen- und Komponentenhersteller.